

Richtlinie zur Förderung von Baumaßnahmen Dritter

1. Vorbemerkungen

Auf Antrag haben die Vereine, die Löschgruppen der Feuerwehr und Dorfgemeinschaften der Stadt Büren die Möglichkeit, Zuschüsse zu Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an eigenen oder selbst genutzten städtischen Gebäuden und Einrichtungen zu erhalten.

2. Fördergegenstand

Es werden nur notwendige Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Bürener Vereinen, Löschgruppen der Feuerwehr, bauliche Maßnahmen im Jugendbereich und für Dorfgemeinschaftshäuser gefördert. Ausgenommen hiervon sind bauliche Maßnahmen an den Feuerwehrhäusern, welche nach gesetzlichen Bestimmungen für die Aufgabenerfüllung der Feuerwehr erforderlich sind. Bei Maßnahmen an städtischen Gebäuden muss das Vorhaben im Einklang mit den Planungen und Konzepten der Stadt Büren stehen. Eine Förderung privat genutzter Einrichtungen erfolgt nicht. Es besteht kein Anspruch auf Förderung der beantragten Maßnahme. Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Stadtplanung berät über die geplante Baumaßnahme. Die Mittelbereitstellung erfolgt nach Zustimmung des Rates. Bei der Beschlussfassung ist die jeweilige Haushaltssituation zu berücksichtigen.

3. Förderhöhe

Es werden maximal 50 % der nachgewiesenen Materialkosten bezuschusst (Vorlage von Rechnungen).

4. Antragstellung

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem schriftlichen Antrag bei der Stadt Büren, Abteilung IV, Königstraße 16, 33142 Büren, einzureichen:

- a) Darstellung der Maßnahme
- b) Vorlage von 3 vergleichbaren Angeboten pro Gewerk
- c) Aufstellung eines Finanzierungsplanes durch den Antragsteller mit
 - Nachweis der Finanzierung des Eigenanteils (z. B. Bankbestand, Nachweis bewilligter Mittel von Dritten (Spenden),
 - Konzept darüber, wie die Arbeitsleistung des Antragstellers erbracht werden kann
- d) Unterlagen zur Beantragung einer Baugenehmigung (sofern erforderlich):
 - Bauantrag
 - Vorbemessung zur Machbarkeit
 - Kostenermittlung in den Bereichen Brandschutz, Statik, Wärme- und Schallschutz
- e) Benennung eines verantwortlichen Projektleiters auf Seiten des Antragstellers
- f) Aufstellung eines Bauzeitenplanes

5. Entscheidung über den Antrag

Der Rat beschließt über den Antrag und stellt ggf. entsprechende Haushaltsmittel bereit. Der Antragsteller erhält anschließend eine Mitteilung über die Entscheidung des Rates.

6. Bauausführung

- a) Die Stadt teilt dem Antragsteller den zuständigen Ansprechpartner aus der Verwaltung mit.
- b) Der Antragsteller hat frühzeitig vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit dem zuständigen Ansprechpartner der Stadt aufzunehmen, um die weiteren Einzelheiten abzustimmen.
- c) Sofern über die Stadt eine Bezuschussung der Maßnahme erfolgt (z. B. Förderung mit Landesmitteln), erhält der Antragsteller entsprechende Kopien der Unterlagen (Bescheide, Förderbedingungen etc.).
- d) Die Stadt behält sich vor, mit dem Antragsteller einen Vertrag abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien geregelt werden.
- e) Die Stadt hat die Möglichkeit, ohne Nachweis des Antragstellers einen kleineren Teilbetrag des bewilligten Zuschusses zur Anschubfinanzierung an den Antragsteller auszuzahlen. Dieser wird anschließend verrechnet.
- f) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Übrigen nur nach Vorlage entsprechender Nachweise (z. B. Rechnungen). Von den vorgelegten Nachweisen übernimmt die Stadt nur den vom Rat beschlossenen Förderanteil (z. B. x % der Materialkosten). Die Restsumme ist vom Antragsteller selbst zu tragen. Dies gilt auch für Nachweise, die während der Bauphase eingereicht werden.
- g) Mehrkosten, welche sich während der Baumaßnahme ergeben, werden nicht bezuschusst.
- h) Die Stadt berichtet dem Rat in regelmäßigen Abständen über den Stand der Maßnahme und über den Stand der finanziellen Abwicklung bzw. Auszahlung der bewilligten Haushaltsmittel.
- i) Der Ansprechpartner der Stadt führt in regelmäßigen Abständen Baukontrollen vor Ort durch. Hierbei festgestellte Mängel sind vom Antragsteller zu beseitigen.

7. Endabrechnung

Für die Endabrechnung erfolgt die zeitnahe Vorlage aller notwendigen Nachweise durch den Antragsteller. Sofern die ursprünglich zugesagten Haushaltsmittel unterschritten werden, hat der Antragsteller evtl. zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.